

Übungsfall 4 – Soloauftritt Luftsicherheit?

Kurz nach den Anschlägen des 11. September verbreitet ein verwirrter Hobbypilot mit seiner Propellermaschine über der Frankfurter Innenstadt erneut Angst vor Terrorgefahren aus der Luft. Der aus 120 Parlamentariern bestehende A-Fraktion beschließt daraufhin sich für eine Verschärfung des Luftfahrtrechts einzusetzen und bringt er deshalb den Entwurf eines Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) in den Bundestag ein. Dieser bestimmt u.a.:

- § 2 *Die Luftsicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren*
- § 7 *Die Luftsicherheitsbehörde hat die Zuverlässigkeit aller Personen, die ein Luftfahrzeug führen oder bedienen (Luftfahrer) zu überprüfen. Die Überprüfung ist jährlich zu wiederholen.*
- § 16 *Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Durch Beschluss des Bundesministers des Innern können sie in den Bereich bundeseigener Verwaltung zurückgeführt werden, soweit dies zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.*

Außerdem regelt der Entwurf einzelne Aspekte des Verwaltungsverfahrens (etwa Unterrichtungspflichten und den Umgang mit erhobenen Daten).

Im Bundesrat löst der Gesetzesentwurf heftige Diskussionen aus. Die Mehrheit der Ländervertreter hält die Initiative für unnötig. Sie bringt zutreffend vor, dass die Luftsicherheitsbehörden der Länder bereits nach dem geltenden Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit der Aufgabe betraut seien, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren. Nach diesem werde bereits – was ebenfalls zutrifft – vor Erteilung der Fluglizenz immerhin für Berufspiloten eine einmalige Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt. Dies genüge völlig. Nach erfolgloser Anrufung des Vermittlungsausschusses legt der Bundesrat daher Einspruch gegen das LuftSiG ein. Dennoch wird das Gesetz – nachdem bei der anschließenden zweiten Befassung des Bundestages mit dem LuftSiG noch immer 367 Abgeordnete den Beschluss befürworten – ordnungsgemäß ausgearbeitet und verkündet.

Wenige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes wir Jurastudent und Hobbypilot H von den Luftsicherheitsbehörden schriftlich aufgefordert, sich einer Zuverlässigkeitsprüfung nach dem neuen LuftSiG zu unterziehen. Als sich H empört weigert und die Luftsicherheitsbehörde ihm daraufhin seine Fluglizenz entzieht, erhebt er – überzeugt von seiner juristischen Expertise – Klage vor den Verwaltungsgerichten. Dort bringt er vor, das dem Bescheid zugrunde liegende LuftSiG sei verfassungswidrig. Erstens sei ein so vages Kriterium wie die „Zuverlässigkeit“ mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar und zweitens habe sich der Bundestag dreist über die Beteiligungsrechte des Bundesrates hinweggesetzt. Der Bund könne den Ländern ohne Zustimmung des Bundesrates weder die Durchführung der auf Hobbypiloten erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung auferlegen, noch könne er im Bereich der Auftragsverwaltung das dabei zu beachtende Verwaltungsverfahren vorgeben. Auch § 16 S. 2 LuftSiG sei ohne den Bundesrat „nicht zu machen“.

Nach dem beherzten Vortrag des H ist auch das Verwaltungsgericht von der Verfassungswidrigkeit des LuftSiG überzeugt und sieht sich ohne ein verfassungsgerichtliches Votum dazu gezwungen, die Klage des H abzuweisen. Deshalb legt es im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob das LuftSiG mit dem GG vereinbar ist.

Aufgabe: Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?